

Inanspruchnahme des Zuschusses nach dem Vorruhestandsgesetz

Seit Inkrafttreten des VRG am 1. 5. 1984 sind bis Ende März 1985 insgesamt 6841 Anträge auf Anerkennung der Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen zu den Vorruhestandsleistungen gestellt worden. Über 4006 dieser 6841 Anträge wurde abschließend entschieden, 2835 Anträge sind bisher unerledigt.

Aufgeteilt auf die einzelnen Monate ergibt sich folgender Antrags- und Bearbeitungsstand:

	gestellte Anträge	davon abschließend bearbeitet
Mai – Nov. 1984	1 081	384
Dez. 1984	630	338
Jan. 1985	1 097	587
Febr. 1985	1 826	1 091
März 1985	2 207	1 608

Insgesamt gesehen bleibt die Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung hinter den Erwartungen zurück (im Haushalt der BA 1985 wird von einer Zahl von 80 000 Vog-Beziehern im Jahresdurchschnitt ausgegangen). Hierfür sind vor allem zwei Faktoren maßgeblich:

Ein erheblicher Teil der meist bereits 1984 abgeschlossenen Vorruhestands-Tarifverträge trat erst Ende 1984 in Kraft.

Die bisher abgeschlossenen rund 200 Tarifverträge mit Vorruhestandsregelungen enthalten meist eine mehrmonatige Ankündigungsfrist für den einzelnen Arbeitnehmer (z. B. 3 Monate im TV des Baugewerbes, 3 Monate im TV der Textil- und Bekleidungsindustrie, 9 Monate im TV des privaten Bankgewerbes), so daß davon auszugehen ist, daß die tariflichen Regelungen ohnehin erst zu Beginn des Jahres 1985 wirksam werden können.

Es ist deshalb nicht möglich, schon jetzt ein fundiertes Urteil darüber abzugeben, ob und in welchem Umfang die Vorruhestandsregelung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern angenommen wird. Eine entscheidende Bedeutung kommt hierbei auch der Ausgestaltung der jeweiligen tariflichen Regelung zu.

Von Januar bis März 1985 gewährte die BA Zuschüsse in Höhe von 2,4 Mio. DM zu den Vorruhestandsleistungen der Arbeitgeber.

Nach: BA